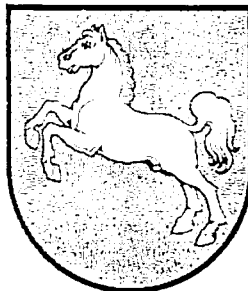


# VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Eingegangen

08. JUNI 2006

OL: Hausin · Lübben · Maiwald  
Biemer · Schulze · Herr

Az.: 1 A 4374/05

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

zu 2) bis 4) - vertreten durch die Klägerin zu 1) -

Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Hausin und andere,  
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg, - 644/2005 1 du -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5075737-160 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und  
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Hoeft als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz bezüglich der Russischen Föderation und für die Kläger zu 2) bis 4) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation vorliegen. Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Oktober 2005 wird aufgehoben, soweit sie dem entgegenstehen und der Klägerin zu 1) die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht worden ist.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 5/9, die Beklagte zu 4/9 ; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Kläger sind Staatsangehörige der Russischen Föderation und tsetschenische Volkszugehörige. Die Kläger zu 1) bis 3) reisten im Januar 2004 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Der Kläger zu 4) ist in der Bundesrepublik Deutschland geboren.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 27. Januar 2004 gab die Klägerin zu 1) im wesentliche an, sie mehrfach von russischen Sicherheitskräften, die nach ihrem Mann gefahndet hätten, aufgesucht worden. Man habe ihr die Entführung ihrer Kinder angedroht, wenn sie den Aufenthaltsort ihres damaligen Mannes nicht preisgebe. Ihr früherer Mann habe sich 1994 den Kämpfern angeschlossen und sei nicht zurückgekehrt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit den hier angefochtenen Bescheiden die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation zur Ausreise auf.

Die Kläger haben am 27. Oktober 2005 Klage erhoben und tragen ergänzend vor, sie habe ihren damaligen Ehemann zuletzt am 5. Juni 2003 gesehen. Kurz nachdem ihr Mann das Haus verlassen gehabt habe, seien drei Männer ins Haus gestürmt und hätten nach ihrem damaligen Mann gesucht. Sie sei mitgenommen und im Keller einer - wie sie vermute - Kommandantur festgehalten worden. Die Männer hätten sie mehrfach vergewaltigt. Sie habe hierüber nicht sprechen könne, weil sie entehrt worden sei und ihr jetziger Mann hiervon auf keinen Fall etwas erfahren dürfe. Auch ihrer Therapeutin habe sie von den Vergewaltigungen nichts erzählt, weil auch ihr Mann bei der Ärztin in Behandlung sei und sie fürchte, dass er so etwas darüber erfahren könne. Bei den Klägerinnen zu 1) und 2) bestünden erhebliche gesundheitliche Probleme, die einer Abschiebung entgegenstünden. Insoweit sei auf die eingereichten ärztlichen Unterlagen zu verweisen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheides des Bundesamtes vom 17. Oktober 2005 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass für sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin 1) ist im Termin zur mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie die in der Erkenntnismittelliste aufgeführten Unterlagen Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist insgesamt zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im übrigen ist sie unbegründet.

Die Klägerin zu 1) hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass für sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz bezüglich der Russischen Föderation vorliegen und die Abschiebungsandrohung dorthin aufzuheben ist. Die Klägerin zu 2) bis 4) haben einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Im übrigen hat die Klage keinen Erfolg.

Die Kläger können sich gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 und 2 GG iVm § 26 a AsylVfG sowie der Anlage I zum Asylverfahrensgesetz nicht auf das Grundrecht auf Asyl berufen, da sie nach dem Inkrafttreten der genannten Bestimmungen (29. Juni 1993 bzw. 1. Juli 1993) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem sog. sicheren Drittstaat, der nicht feststehen muss

(BVerwG, Urteil vom 7. November 1995 - 9 C 73.95 -, BVerwGE 100, 23 = DVBl. 1996, 207 = InfAuslR 1996, 152),

in das Bundesgebiet eingereist ist.

Die Klägerin zu 1) kann sich aber mit Erfolg auf ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, die Klägerin zu 2) bis 4 9 auf ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG berufen.

Nach § 60 Abs.1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen sind identisch mit denen des vormaligen § 51 Abs. 1 AuslG, so dass insofern auch die im Folgenden dargelegte Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG in vollem Umfang auf § 60 Abs. 1 AufenthG Anwendung findet.

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Verbotes der Abschiebung aufgrund einer Bedrohung, die allein an das Geschlecht anknüpft sowie auf Bedrohungen in einem Land, in dem keine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist, und damit der Fallkonstellationen, für die sich § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz von § 51 Abs. 1 AuslG unterscheidet, liegen hier ersichtlich nicht vor.

Die hier relevanten Voraussetzungen des § 60 Abs., 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz sind mithin weiterhin deckungsgleich mit denen des Asylgrundrechts, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung und die Frage, ob eine derartige Verfolgung droht, betrifft.

(vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Januar 1994 - 9 C 48.92 -, BVerwGE 95, 42).

Das Grundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG ist ein Individualgrundrecht. Nur derjenige kann es in Anspruch nehmen, der selbst - in seiner Person - politische Verfolgung erlitten hat, weil ihm in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt worden sind, und weil er aus diesem Grunde gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland

Schutz zu suchen; dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich.

Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung

(BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315 und vom 10. August 2000 - 2 BvR 260/98 - NVwZ 2000, S. 1165 = DVBl. 2000, S. 1518).

Übergriffe von Privatpersonen fallen nur dann in den Schutzbereich des Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn der Staat für das Tun der Dritten wie für eigenes Handeln verantwortlich ist

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, aaO; BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367, 372).

Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich aus gegen den Betroffenen selbst gerichtete Maßnahmen des Verfolgers ergeben. Sie kann aber auch auf gegen Dritte gerichtete Maßnahmen beruhen, wenn diese Dritten wegen eines asylherheblichen Merkmals verfolgt werden, das der betreffende Flüchtling mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, mithin seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig zu bezeichnen ist (Gruppenverfolgung)

(BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85, 515/89, 1827/89 -, BVerfGE 80, 315, 333f.).

Die sowohl bei einer individuellen als auch einer Gruppenverfolgung entscheidende Frage, ob eine Verfolgungsgefahr für die absehbare Zukunft besteht, muss aufgrund einer Prognose beurteilt werden, die - ausgehend von den Verhältnissen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung - die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Betroffenen in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat

(BVerwG, Urteile vom 3. Dezember 1985 - 9 C 22.85 -, NVwZ 1986 S. 760 und vom 5. November 1991 - 9 C 118/90-, BVerwGE 89, 162).

Für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender asylberechtigt ist, gelten aber unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik gekommen ist. Hat der Betroffene seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen, ist festzustel-

len, dass er im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist. Derartig vorverfolgt Ausgereisten ist eine Rückkehr aufgrund veränderter Umstände nur zuzumuten, wenn die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann

(BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 341, 357; BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169).

Demgegenüber kommt dem Schutzbegehren eines unverfolgt Ausgereisten grundsätzlich nur dann Erfolg zu, wenn ihm im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nunmehr aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung droht

(vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, BVerwGE 96, 200).

Gemessen an diesen Grundsätzen besteht für die Klägerin zu 1) ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.

In der Kammer werden die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung wegen der Herkunft aus dem Kaukasus bzw. der tschetschenischen Volkszugehörigkeit in der Russischen Föderation weiterhin als nicht gegeben erachtet (vgl. Urteil vom 7. Dezember 2004, Az.: 1 A 4337/02). Auch für die Kläger besteht mithin eine entsprechende Gefährdungslage allein aufgrund ihrer tschetschenischen Volkszugehörigkeit nicht.

Hiervon deutlich zu unterscheiden ist ein individualisierter Separatismusverdacht vor allem gegenüber jungen männlichen Tschetschenen, der sich eventuell auch auf andere "südländisch" aussehende oder aus dem Kaukasus stammende Personen erstrecken kann. Allgemein in der Russischen Föderation, aber auch in Inguschetien und Dagestan sowie insbesondere an den Grenzen dieser Gebiete zu Tschetschenien finden verstärkt Kontrollen, Verhöre und Razzien statt, die sich auf diese Personengruppe konzentrieren. Besondere Aufmerksamkeit widmen die russische Behörden dabei solchen Personen, die sich in der Tschetschenienfrage engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellen

(AA, Lageberichte vom 27. November 2002 und 16. Februar 2004; SFH vom Januar 2001; ai vom 8. Oktober 2001; UNHCR vom Januar 2002).

Das Ausmaß und die Intensität der damit einhergehenden bekannt gewordenen Maßnahmen lässt sich aber ebenfalls nicht vergleichen mit denen der sog. "Säuberungen", die aus Tschetschenien bekannt sind. Dies betrifft besonders die Gefahr, dass damit Übergriffe einhergehen. Es wird vielmehr deutlich, dass bei den Kontrollen außerhalb Tschetscheniens die Suche der Sicherheitskräfte primär auf tschetschenische Kämpfer gerichtet ist. Dadurch, dass die auch in diesen Gebieten vorkommenden Kontrollen speziell auf jüngere Männer zielen, kann auch eine auf das Geschlecht oder das Alter bezogene eingeschränkte gruppenspezifische Gefährdung nicht festgestellt werden. Für diese Bewertung ist maßgebend, dass die meisten davon betroffenen Tschetschenen (oder andere "südländisch" aussehenden jungen Männer) nach kurzer vorübergehender Festnahme und einem eventuellen Verhör wieder entlassen werden und längerfristige Inhaftierungen und/oder Misshandlungen ohne einen konkreten individuellen Verdacht der aktiven Unterstützung tschetschenischer Rebellen für Regionen außerhalb Tschetscheniens, im deutlichen Unterschied zur Situation in Tschetschenien, nicht bekannt geworden sind. Liegt ein derartiger individueller konkreter Verdacht vor oder kann er sich, wegen tatsächlicher Unterstützungstätigkeit für die Rebellen, im Verlauf eines Verhörs ergeben, muss allerdings angenommen werden, dass die Betroffenen landesweit im Blickfeld russischer Sicherheitsorgane stehen und bereits deshalb mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Maßnahmen politischer Verfolgung im Rahmen einer Inhaftierung und eines Strafverfahrens wegen des Vorwurfs terroristischer Aktivitäten befürchten müssen. Daneben können etwa auch hervorgehobene Tätigkeiten bei der Aufklärung der Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien eine individuelle Gefährdung begründen.

Für die Klägerin zu 1) liegt eine derartige Bedrohungslage aus individuellen Gründen vor. Die Klägerin zu 1) hat glaubhaft dargelegt, dass sie wegen der Teilnahme ihres damaligen Ehemannes am Krieg von russischen Milizen aufgesucht, festgehalten und verhört und während dieser Inhaftierung vergewaltigt wurde. Die Unstimmigkeiten bzw. fehlenden Angaben hat die Klägerin zu 1) im Termin zur mündlichen Verhandlung zur Überzeugung der Einzelrichterin ausgeräumt. Die Schilderungen der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung waren in weiten Teilen so präzise, dass das Gericht zu der Überzeugung gelangt ist, dass tatsächlich erlebte Ereignisse wiedergegeben wurden. Zwar vermochte die Klägerin zu 1) über die ihr zugefügten Vergewaltigungen nicht in Einzelheiten zu berichten. Sie war aber sichtlich betroffen und es ist nachvollziehbar, dass derartig traumatisierende Ereignisse nicht im Detail wiedergegeben werden können. Zudem erscheint neben dem Versuch, die Erlebnisse zu verdrängen der Wunsch der Klägerin zu 1), ihr jetziger Ehemann möge nichts über ihre „Entehrung“ erfahren, nachvollziehbar. Die Er-



lebnisse sind auch als systematisches Vorgehen der russischen Sicherheitsbehörden zu werten, das von der politischen Führung der Russischen Föderation jedenfalls geduldet wird, obwohl es möglich und geboten ist, hiergegen einzuschreiten.

Die Abschiebungsandrohung in die Russische Föderation war dem gemäß für die Klägerin zu 1) aufzuheben, da die Beklagte gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz in der Abschiebungsandrohung die Russische Föderation als den Staat zu bezeichnen hat, in den sie nicht abgeschoben werden dürfen.

Soweit es die Klägerin zu 2) bis 4) betrifft, sind indes die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt. Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnismitteln sind hinreichende Anhaltspunkte für drohende Maßnahmen der Sippenhaft gegenüber - minderjährigen - Familienangehörigen von Rebellen bzw. Personen, die im Verdacht stehen, tschetschenische Rebellen unterstützt zu haben, nicht zu entnehmen, so dass für die Kläger zu 2) und 3) wegen der Teilnahme ihres leiblichen Vaters an den Kriegshandlungen nicht von einer Gefährdung auszugehen ist.

Allerdings besteht für die Kläger zu 2) bis 4) ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Danach kann von einer Abschiebung abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss dabei jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt. Die Feststellung allgemeiner Gefahren obliegt nach § 60 Abs. 7 Satz 2 iVm § 60 a) AufenthG der Exekutive. Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entfällt nur, wenn es sich um eine extrem hohe Gefahr für den jeweiligen Ausländer handelt, d.h. wenn der Betroffene durch die Abschiebung unmittelbar und sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre

(BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9/95 - BVerwGE 99, 324, Urteil vom 19. November 1996 - 1 C 6/95 - BVerwGE 102, 249).

Eine solche individuelle Gefahrenlage ist für die Klägerin zu 2) bis 4) anzunehmen, wenn sie als Kinder/Jugendliche ohne ihre Eltern in die Russische Föderation zurückkehren müsste, zumal sie nicht auf sonstige verwandtschaftliche Hilfe zurückgreifen könnten. Für die Klägerin zu 2) kommt hinzu, dass sie nach den dem Gericht vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen seit zwei Jahren an subpraclaviculären Lymphknotenschwellungen leidet, deren Ursache nicht eindeutig geklärt ist, was nach den ergänzenden Angaben der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung eine stationäre Aufnahme der Klägerin zu 2) im Kreiskrankenhaus Leer erforderlich macht, um mittels einer Kernspintomographie weiter nach den Ursachen der Beschwerden zu suchen. Die stationäre Aufnahme soll am 28. Juni 2006 erfolgen.

Die Abschiebungsandrohung in den angefochtenen Bescheiden beruht auf § 34 Abs. 1 AsylVfG und ist - soweit sie die Klägerin zu 2) bis 4) betrifft - nicht zu beanstanden.

Die Kostentscheidung folgt aus den §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre rechtliche Grundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum

Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Hoeft